

BVGer E-7044/2025 vom 13. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7044_2025_d20250813

FR: TAF E-7044/2025 du 13 août 2025

IT: TAF E-7044/2025 del 13 agosto 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch);
Verfügung des SEM vom 13. August 2025

Erwägungen

E. 8

November 2024 festgehalten hat, dass allein die Tatsache, dass in der Türkei staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen «Propaganda für eine terroristische Organisation» und/oder «Präsidentenbeleidigung» hängig sind, nicht zur Annahme führe, Betroffene hätten generell einen Politmalus zu befürchten, vielmehr müsse im Einzelfall geprüft werden, ob Hinweise auf einen individuellen Politmalus gegeben seien (vgl. a.a.O. E.8),

E-7044/2025 Seite 6 dass eine mit einem Politmalus behaftete Strafverfolgung des Beschwerdeführers vorliegend nicht wahrscheinlich scheint und entsprechend zu verneinen ist, dass sich das voraussichtliche Verhalten der türkischen Behörden in einer solchen Situation naturgemäss zwar nicht mit letzter Genauigkeit vorhersagen lässt, der Beschwerdeführer aber strafrechtlich nicht vorbelastet ist, als «Ersttäter» gilt und kein relevantes oppositionelles Profil aufweist, dass vor diesem Hintergrund offengelassen werden kann, ob es sich bei den eingereichten türkischen Verfahrensdokumenten um echte Beweismittel handelt (vgl. etwa Urteil des BVGer E-380/2025 vom 21. März 2025 E. 5.2 m.w.H.), dass sich die in der Beschwerdeschrift gemachten Ausführungen auf allgemeine Plausibilitätserörterungen und Mutmassungen beschränken und daher nicht geeignet sind, zu einer anderen Beurteilung zu führen, dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung somit mit überzeugender Begründung zum Schluss gelangt ist, es sei nicht davon auszugehen, dass namentlich dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr eine konkrete Gefährdung nach Art. 3 AsylG drohe, dass es den Beschwerdeführenden somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das Staatssekretariat das Mehrfachgesuch zu Recht abgewiesen hat, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom Staatssekretariat ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]),

E-7044/2025 Seite 7 dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass der Vollzug der Wegweisung vorliegend in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet, dass sodann keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass das SEM in der angefochtenen Verfügung ausführt, im Lichte der in der Türkei bestehenden Niederlassungsfreiheit sei vorsorglich das Bestehen einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative ausserhalb der Provinz (recte: der Heimatprovinz D. _____ [Anm. des BVGer]) zu bejahen, die Beschwerdeführenden würden über ein grosses familiäres Beziehungsnetz verfügen, der Beschwerdeführer über einen Hochschulabschluss und über reichlich Arbeitserfahrung, und es würden keine gesundheitlichen Beschwerden geltend gemacht, welche der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs entgegenstehen würden, dass dem in der Beschwerde im Wesentlichen entgegengehalten wird, der Beschwerdeführer und das Kind seien beide gesundheitlich angeschlagen, die erforderliche medizinische Behandlung sei in der Türkei nicht verfügbar,

E-7044/2025 Seite 8 es bestehe keine innerstaatliche Schutzalternative und das familiäre Beziehungsnetz sei nicht tragfähig, weshalb der Vollzug der Wegweisung unzulässig oder unzumutbar sei, dass es den Beschwerdeführenden mit diesen allgemeinen und nicht weiter substantiierten Vorbringen nichtgelingt, eine seit Abschluss des ersten ordentlichen Asylverfahrens wesentlich veränderte Sachlage in Bezug auf die Frage der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs darzulegen und vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen ist (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. V), dass das türkische Gesundheitssystem grundsätzlich westeuropäische Standards aufweist, und die Beschwerdeführenden ihre nicht näher bezeichneten gesundheitlichen Beschwerden bei Bedarf in der Türkei behandeln lassen können, dass sich der Vollzug der Wegweisung auch unter dem Blickwinkel von Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) als zumutbar erweist, da das Kind der Beschwerdeführenden den Grossteil seines bisherigen Lebens in der Türkei verbracht hat, mit dem dortigen Kulturkreis bestens vertraut ist und aus den vorliegenden Akten – und in Anbetracht des Alters und der Aufenthaltsdauer in der Schweiz – keine fortgeschrittene individuelle Verwurzelung in der Schweiz ersichtlich ist, dass daher weder die allgemeine Lage im Heimatbeziehungsweise Herkunftsstaat der Beschwerdeführenden noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle

einer Rückkehr schliessen lassen, weshalb der Vollzug der Wegweisung vorliegend zumutbar ist, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es den Beschwerdeführenden obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten der vom Staatssekretariat verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist,

E-7044/2025 Seite 9 dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 2'000.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), wobei der einbezahlte Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-7044/2025 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.